



Zl.: 840/5-2024/Kr

19.03.2024

Betreff: Abtretung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut und
Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut
im Bereich Oberfrallacher Weg "Peterneigen-Stöckl"

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 44/2023, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Berg im Drautal die Durchführung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Assam-DI Görzer, 9900 Lienz, am Haidenhof 35, vom 19.03.2024, GZ 5496, beabsichtigt.

Laut Teilungsausweis der gegenständlichen Urkunde sollen

- Teile des öffentlichen Gutes der Gemeinde Berg im Drautal veräußert und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden, bzw.
- Grundflächen in das "Öffentliche Gut (Straßen und Wege)" für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Die Vize-Bürgermeisterin:
Beate Haßler

angeschlagen am: 19.03.2024
abgenommen am: 16.04.2024



Dieses Dokument wurde amtssigniert!

Informationen unter <http://www.berg-drautal.gv.at/>

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht von Josef Obermoser, 19.03.2024 17:44:34